

RS Vwgh 1992/2/17 91/10/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §9 Abs3;

VStG §9 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/30 90/04/0190 1

Stammrechtssatz

Die Frage, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, ist nicht Sachverhaltselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern eine die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als Beschuldigter angesprochenen Person betreffendes Merkmal, das auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG ohne Einfluß ist (Hinweis verst Sen 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100059.X02

Im RIS seit

17.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>